

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE-VEREINBARUNG
für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsangelegenheiten
vom 9. Januar 1973
in der Fassung der 2. Änderung vom 20. Januar 1978

Der Kreis Kempen-Krefeld (im folgenden "Kreis") und die Städte Kempen, Nettetal, Viersen, Willich und Gemeinden Brüggen, Grefrath, Schwalmtal, Tönisvorst (im folgenden "Gemeinden") schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (SGV NW 202) für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Zweck

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes "Kommunales Rechenzentrum Niederrhein" in Moers.
- (2) Der Zweckverband erledigt automatisierbare Verwaltungsaufgaben der Gemeinden unter Benutzung einer EDV-Anlage im Rahmen der Zweckverbandssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Gemeinden im Rahmen der folgenden Vorschriften an der Arbeit des Zweckverbandes zu beteiligen.

§ 2
Aufgaben des Kreises

- (1) Der Kreis berät die Gemeinden in Fragen der Organisation und Datenerfassung. Er ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgabe des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein zu bedienen.
- (2) Der Kreis koordiniert die Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit den Gemeinden.
- (3) Die Gemeinden übertragen dem Kreis die Zuständigkeit für die Programmprüfung gem. § 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW.
- (4) Die Datenträger werden von den Gemeinden erstellt. Die Gemeinden sind berechtigt, diese Aufgabe durch besondere Vereinbarung auf den Kreis zu übertragen.
- (5) Den Transport vom Sitz der Kreisverwaltung zum Rechenzentrum und zurück übernimmt der Kreis, sofern der Zweckverband den Transport nicht selbst übernimmt.
- (6) Der Kreis ist nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse ohne Einwilligung der betroffenen Gemeinde für sich selbst zu benutzen, an andere Beteiligte oder Dritte weiterzugeben.

§ 3 Koordinierungsausschuss

- (1) Der Kreis und die Gemeinden gründen einen Koordinierungsausschuss. Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind der Oberkreisdirektor und die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden. Sie können sich durch andere Dienstkräfte vertreten lassen.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat den Koordinierungsausschuss einzuberufen, wenn der Kreis oder zwei Gemeinden dies verlangen.

§ 4 Aufgaben des Koordinierungsausschusses

- (1) Der Koordinierungsausschuss soll
 - a) die Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sichern,
 - b) die Mitwirkung der Gemeinden an der Planung der Verfahrensabläufe der Datenverarbeitung gewährleisten,
 - c) die Vertreter des Kreises in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss beraten.
- (2) Der Koordinierungsausschuss bestimmt die zwei Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, die gemäß § 10 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung Mitglied des Verbandsausschusses sind, sowie ihre Stellvertreter.

§ 5 Kosten der Inanspruchnahme der EDV-Anlage

- (1) Die Produktionskosten des Kreises und seiner Gemeinden gem. § 12 der Verbandssatzung werden als Pauschalentgelte einheitlich für das Verbandsgebiet nach der Zahl der Einwohner durch den Verbandsausschuss kostendeckend festgesetzt und dem Kreis und den Gemeinden unmittelbar durch den Zweckverband vierteljährlich im voraus in Rechnung gestellt.
- (2) Die Entwicklungskosten und die Zweckverbandsumlage trägt der Kreis.

§ 6 Konkurrenzklausele

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich, Arbeiten, für die beim Rechenzentrum Programme vorhanden sind, nicht auf eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen auszuführen.

- (2) Automatisierbare Arbeiten können von den kreisangehörigen Gemeinden vorübergehend auf eigenen elektronischen Buchungsgeräten oder sonstigen Systemen mittlerer Datentechnik durchgeführt werden.
- (3) Die Gemeinden verpflichten sich, innerhalb von fünf Jahren nach Einführung geeigneter Programme auch diese Arbeiten im Sinne des Abs. 2 auf die EDV des Rechenzentrums umzustellen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Kreis haftet den Gemeinden gegenüber nur in dem Umfang, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.
- (2) Für die vom Kreis unmittelbar erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Beitritt und Ausscheiden von Beteiligten dieser Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 1.1.1980 gekündigt werden. Die Kündigung wird erst zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei dem Oberkreisdirektor oder bei Kündigung durch den Kreis nach Eingang der Kündigung bei den Gemeindedirektoren wirksam.
- (2) Bei Kündigung eines Beteiligten werden auf Wunsch die ihn betreffenden Datenträger vom Zweckverband ausgehändigt.
- (3) Die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt der ausscheidende Beteiligte.

§ 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Vereinbarung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kempen-Krefeld sowie den Städten Kempen, Nettetal, Viersen, Willich und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Schwalmthal und Tönisvorst über die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV NW S. 514/SGV NW 202), genehmigt.

Düsseldorf, den 30. März 1973
31.14.01 - 24

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Wurmbach

Abl. Reg. Ddf. 1973 S. 172

Hinweis:

Die Gemeinde Niederkrüchten ist am 11. 8. 1975 dieser Vereinbarung beigetreten.